

welchen die Ueberschußgelder zufämen, darin einverstanden wären, die milden Stiftungen mit dem Quittungsstempel nicht zu besteuern, weil sie nach ihrer Ueberzeugung diese Abgabe nicht für gerecht und zweckmäßig in dieser Provinz halten könnten.

- 4) Die milden Stiftungen, welche sich ohnehin bei dem herabgedrückten Zinsfuße sehr vermindert hätten, würden durch eine solche Abgabe gänzlich außer Stand gesetzt, die dabei beabsichtigten Zwecke zu erreichen, und da, wo der festgesetzte Aufwand nicht vermindert werden könne, z. B. bei Besoldungen an Kirchen- und Schuldiener u. s. w., werde durch den Quittungsstempel sofort das Capitalvermögen der Stiftung angegriffen.
- 5) Hierzu komme endlich noch, daß bei den Städten Budissin, Zittau und Eobau die milden Stiftungen zur Tilgung der Steuerschulden beitragen müßten, mithin durch die Quittungsstempelabgabe doppelt besteuert werden würden."

Allein Inhalts eines Rescripts vom 21. Juni 1823 sollte es nichtsdestoweniger bei der unterm 5. Februar 1823 erteilten Anordnung verbleiben, inmaßen namentlich das ständische Bewilligungsrecht bei einem Abgabengesetze nicht auf die specielle Zustimmung zu jeder einzelnen, aus dem allgemeinen Zwecke desselben herzunehmenden Bestimmung erstreckt werden möge.

Dagegen zeigten die Provinzialstände in einer Schrift vom Landtage Bartholomäi 1824 an, daß Se. Königliche Majestät ihrer gehorsamsten Bitte um Freilassung der milden Stiftungen von der Quittungsstempelsteuer nunmehr stattgegeben und in dem Landtagsabschiede vom 1. August 1824 ad §. XII. den bewilligten Stempelimpst von Papier, Spielkarten und Kalendern nach den Mandaten vom 12. August 1819 und 4. September 1822 und unter der gebetenen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von dem Quittungsstempel, übrigens unter der in der Landtagsproposition bemerkten Modalität der Verwendung des Ertrags huldreichst acceptirt hätten, und baten hierbei um dessen Bekanntmachung mittelst Generalverordnung; worauf die in der Gesesammlung vom Jahre 1824 Seite 185 abgedruckte Bekanntmachung der Oberamtsregierung vom 13. September 1824 erfolgt ist.

Es hatten nämlich die oberlausitzischen Stände auch bei Bewilligung der Stempelsteuer selbst wegen der fraglichen Befreiung einen Vorbehalt beigefügt, indem sie in der Hauptbewilligungsschrift vom 4. Juli 1824 (Landtagsacten vom Jahre 1824, Nr. 112) §. XII. A. 5.

„den Stempelimpst von Papier, Spielkarten und Kalendern nach dem Mandate vom 12. August 1819, jedoch mit der durch das Rescript vom 28. Februar 1820 den Ständen der Oberlausitz zugesicherten Befreiung der milden Stiftungen und anderer öffentlichen Cassen vom Quittungsstempel ic.“

bewilligten; was durch den Landtagsabschied vom 1. August 1824 (Landtagsact. vom J. 1824, Nr. 147) ad §. 12 in der vorgedachten allerhöchsten Erklärung acceptirt wurde.

Der Bericht sagt:

Zu 4. In der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840, Landt. Act. von 1840, I. Abth. 2. Bd. S. 455, hat die vorige Ständeversammlung den Umstand, daß in der Oberlausitz die milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von Entrichtung der Quittungsstempelabgabe befreit sind, während in den Erblanden eine gleichmäßige Befreiung nicht stattfindet,

zur Sprache gebracht und zu Herstellung der nöthigen Gleichheit zwischen beiden Landestheilen entweder durch Einziehung der Befreiung der Oberlausitz oder durch Ertheilung gleicher Befreiung an die Erblande den vorbereitenden Antrag gestellt:

daß diese Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und das Ergebnis derselben der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möchte.

In dem allerhöchsten Decrete ist hierauf die erforderliche Antwort gegeben und die Ansicht der hohen Staatsregierung dahin ausgesprochen worden, daß es, um die Oberlausitz mit den Erblanden diesfalls gleichzustellen, nur der ausdrücklichen Aufhebung der Bekanntmachung der Oberamtsregierung zu Budissin vom 13. September 1824,

Gesessamml. v. 1824, St. 19, Nr. 29, S. 185. bedürfte, wodurch der ständische Antrag seine Erledigung finden würde.

Ob nun schon die vorige Ständeversammlung für eine Gleichstellung durch Wegnahme der besondern Befreiung der Oberlausitz sich nicht unbedingt ausgesprochen, vielmehr auch die zweite Möglichkeit der Gleichstellung durch Ausdehnung der Befreiung auf die Erblande ausdrücklich in Alternative gestellt hat, so konnte die Deputation dennoch nicht zweifelhaft sein, daß der erste von der hohen Staatsregierung beabsichtigte Weg aus mehreren Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf die Steuerpflichtigen einerseits und den vermöglichen, eines solchen Privilegium nicht bedürftigen Zustand der meisten Stiftungs- und öffentlichen Cassen, vorzuziehen sein möchte.

Sie rathet daher der Kammer an, mit der von der Regierung beabsichtigten Aufhebung der gedachten Bekanntmachung von 1824 sich einverstanden zu erklären.

Präsident D. Haase: Will Jemand über diesen Punkt sprechen?

Abg. Püschel: Ich bitte ums Wort. Ich kann mich mit dem, was die Deputation anrathet, nicht vollständig einverstanden erklären, nämlich insoweit nicht, als dadurch zugleich ausgesprochen sein würde, daß auch die Befreiung, welche bisher die milden Stiftungen genossen haben, in Wegfall gelangen solle. Nach der Sachlage der meisten milden Stiftungen halte ich den Fortbestand dieser Befreiung für nothwendig; ja ich gehe noch weiter, ich halte sogar die Ausdehnung dieser Befreiung auf alle, mithin auch auf die erbländischen Stiftungen für nothwendig. Ich will zugeben, daß durch eine solche größere Ausdehnung die Staatscasse einen Ausfall haben könne; er wird aber zum Theil dadurch compensirt werden, daß die andern öffentlichen Cassen, welche bisher befreit gewesen sind und künftig der Stempelabgabe unterliegen, das Deficit wieder decken würden. Es kann aber auch ein solcher Ausfall überhaupt nicht bedeutend sein, und die Rückwirkung auf die Steuerpflichtigen scheint mir daher zur Beachtung nicht wichtig genug. Ich glaube, daß die Mehrbelastung, welche den Einzelnen trafe, sich in Bruchtheilspennige zerlegen lassen würde; dagegen liegt aber auf der Hand, daß, wenn eine Befreiung der milden Stiftungen aufhört, für viele derselben eine wirkliche Calamität entsteht. Man kann nicht von der Ansicht ausgehen, als ob alle Stiftungen auch reichlich dotirt wären, denn ein großer Theil derselben befindet sich in mißlicher Lage und kann gar lei-